

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund der §§ 25, 58 Satz 2 und § 68 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Die Bremische Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249 — 2040-d-1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „für eine denkbare Anrechnung auf die Probezeit nach § 6 Absatz 5 herangezogen werden sollen oder“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art und Schwierigkeit der Tätigkeit mindestens dem jeweiligen Einstiegsamt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind, können bis zur Mindestprobezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nicht Voraussetzung für die Einstellung im ersten Beförderungsamte oder den Erwerb der Befähigung war oder auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden ist. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richterverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Erprobungszeit ist grundsätzlich ununterbrochen abzuleisten. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge einschließlich der Elternzeit ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung nach § 2b der Bremischen Arbeitszeitverordnung und Krankheitszeiten von jeweils bis zu drei Monaten sind unschädlich. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „soweit in der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist“ ein Semikolon und die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Altersgrenzen“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
6. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „waren“ ein Semikolon und die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
7. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Technische Dienste

Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, dass Bewerberinnen und Bewerber im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes bei Einstellungen die Ämter der Besoldungsgruppen A13 bis A15 nicht durchlaufen müssen.“

8. § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 müssen nicht erfüllt sein, wenn Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote zwei abgeschlossen haben und während der Probezeit mit den ersten zwei Beurteilungen mindestens mit der Gesamtnote vier beurteilt wurden.“

9. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, eine Laufbahnbefähigung, die sie bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Beamtengesetzes erworben haben, sollen sie auch die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13 des Bremischen Beamtengesetzes besitzen, die der Laufbahn, für die eine Befähigung erworben wurde, unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und bestehender Fachrichtungsverwandtschaft zuzuordnen ist. Soweit die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Voraussetzungen wesentlich abweichen, kann eine Anerkennung nach Satz 1 von einer Unterweisung oder Durchführung anderer geeigneter Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“

10. Die Anlage 1 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

11. In der Anlage 2 wird in der Tabelle „Unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende berufliche Ausbildung und Fortbildung“ die Wörter „von der Senatorin“ durch die Wörter „vom Senator“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

Die Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bremische Dienstjubiläumsverordnung (BremDJubVO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Richter des Landes entsprechend.“
- 3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „5. die Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit;
 - 6. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach dem Häftlingshilfegesetz berechtigten Person;“
 - c) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 8.
- 4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 30 des Besoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- 5. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
- 6. Der bisherige § 9 wird § 7.

Artikel 3 **Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2018 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „29 Urlaubstage“ durch die Angabe „30 Urlaubstage“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Ergeben sich am Ende der Berechnung des zustehenden Urlaubs Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, so wird kaufmännisch gerundet.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung früheren Urlaubs

Ist einem Beamten im laufenden Urlaubsjahr anderweitig im öffentlichen Dienst für eine Zeit, für die einem Beamten nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, bereits Erholungsurlaub gewährt oder abgegolten worden, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis durch Tod ohne vorherige Dienstunfähigkeit endet.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 125 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 208 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sonderurlaub ist zu gewähren für die Betreuung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, während einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Begleitung nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist und eine andere im Haushalt des Beamten lebende Person für die Begleitung nicht zur Verfügung steht. Der Sonderurlaub wird nur gewährt bei Vorlage des Anerkennungsbescheids der Beihilfefestsetzungsstelle oder des Bescheids eines Sozialversicherungsträgers über die Gewährung der Rehabilitationsleistung. Der Urlaub wird je Kind für bis zu 15 Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt. Sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt, können davon fünf Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung, für Alleinerziehende zehn Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übergangsregelung

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 verfällt nicht genommener Resturlaub, der sich aus dem im Urlaubsjahr 2019 entstandenen Erholungsurlaubsanspruch ergibt, mit Ablauf des 31. Dezember 2020. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7 — 2044-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2019 (Brem.GBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ sowie die Angabe „27 und 29“ durch die Angabe „27, 29 und 36“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „weitergeleitet“ durch das Wort „weitergeleitet“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i angefügt:
„i) in den Fällen des § 17a Absatz 1 und 2 einen Hinweis auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe des Gesamtwahlvorstandes.“
 - c) In Absatz 4 Buchstabe g werden nach dem Wort „Einsprüche“ das Komma und das Wort „Wahlvorschläge“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Anhang zu Artikel 1 Nr. 10

Anlage 1

Berufsqualifikationen, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, die in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizieren:

Fachrichtung	Einstiegsamt	Geeignete Berufsausbildungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1	Zusätzliche Qualifikationen zu der Berufsausbildung nach § 15 Absatz 1 Satz 2	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Justiz	2	Berufsausbildung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder eine andere geeignete Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	Bestehen der Abschlussprüfung zur oder zum Justizfachangestellten und Nachweis von Zusatzqualifikationen auf der Grundlage der vom Senator für Finanzen als zuständige Stelle erlassenen Regelung nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes	Hauptberufliche Tätigkeit bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Senatorin für Justiz und Verfassung
Justiz	2	Für die Tätigkeit einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers nach Maßgabe der Verordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst		Nach Maßgabe der Verordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst
Justiz	2	Für die Tätigkeit im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Handwerk nach der Handwerksordnung, als Gärtner oder Gärtnerin oder in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten technischen Beruf	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker	
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Für die Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger Berufsausbildung, aufgrund derer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Krankenpflegegesetzes		

Technische Dienste	2	Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regelmäßigen Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren		
Technische Dienste	2	Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Handwerk nach der Handwerksordnung, als Gärtnerin oder Gärtner oder in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten technischen Beruf Kartographin, Kartograph, Lithographin, Lithograph, Zeichnerin, Zeichner, Vermessungstechnikerin, Vermessungstechniker	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker	Ein Jahr hauptberufliche Tätigkeit
Technische Dienste	2	Für Tätigkeiten im eichtechnischen Dienst eine geeignete technische Berufsausbildung	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker und Zeugnis über die Eignung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes der Deutschen Akademie für Metrologie	Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Technische Dienste	2	Für Tätigkeiten im Gewerbeaufsichtsdienst eine geeignete technische Berufsausbildung	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker und Zeugnis über die Eignung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Gewerbeaufsicht	Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung	Einstiegsamt	Geeignete Studiengänge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	Zusätzliche Qualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 3	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst Studiengang Sozialpädagogik	Im Anschluss an die hauptberufliche Tätigkeit Ablegung einer Prüfung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	Hauptberufliche zweieinhalb-jährige unterrichtliche und sozialpädagogische Tätigkeit im Schuldienst sowie mindestens drei sechsmontatige Fortbildungen am LIS
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer geeigneter Studiengang oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung einer Prüfung als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer	Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer geeignete musisch-technische Ausbildung an einem Fachseminar oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung der Prüfung als staatlich geprüfte Fachlehrerin oder als staatlich geprüfter Fachlehrer für musisch-technische Fächer	Hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1 und 2	Für die Tätigkeit im pädagogischen Verwaltungsdienst geeignete erziehungswissenschaftliche oder pädagogische Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Für eine Tätigkeit als Weinkontrolleurin oder Weinkontrolleur Studiengang Weinbau oder sonstige geeignete Studiengänge		

Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik und soziale Arbeit sowie Psychologie, Theologie sowie berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement – EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie	Approbation, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Chemie, Lebensmittelchemie	Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Agrar- und umweltbezogene Dienste	2	Studiengänge Agraringenieurwissenschaften, Biologie, Landwirtschaft		
Technische Dienste	1 und 2	Technisch geprägte Studiengänge, insbesondere Ingenieur-, Natur-, Geowissenschaften, Geoinformationswesen, Architektur, Facility Management, Gartenbau, Informatik, Digitale Forensik sowie andere Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt		Von der hauptberuflichen Tätigkeit muss mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst erfolgt sein

Technische Dienste	1	Studiengänge der Fachrichtung Nautik	Befähigungszeugnis als Erster Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder Befähigungszeugnis zum Nautischen Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Bei nachgewiesener Befähigung zum Ersten Offizier eine weitere mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf Bei nachgewiesener Befähigung zum Nautischen Offizier eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Hafendienst des Hafenamtes sowie Nachweis berufseinschlägiger Fortbildungen
Technische Dienste	2	Auf Bachelorstudiengängen der Fachrichtung Nautik oder gleichwertigen Studiengängen der Fachrichtung Nautik aufbauende Studiengänge	Befähigungszeugnis zum Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon mindestens 18 Monate Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung zum Kapitän
Wissenschaftliche Dienste	1	Alle Studiengänge		Es kann gefordert werden, dass die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst geleistet wird
Wissenschaftliche Dienste	2	Alle Studiengänge	Für Tätigkeiten im Museumsdienst: Promotion	
Wissenschaftliche Dienste	1	Für die Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen: Alle Studiengänge		

Allgemeine Dienste	1	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Verwaltungsinformatik, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Archivwesen		
Allgemeine Dienste	1	Für die Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz: Studiengang Sicherheits- und Risikomanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen		Zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremLVO im Risiko- und Sicherheitsmanagement in Konzernen, Organisationen oder im Bereich des öffentlichen Dienstes; davon mindestens ein Jahr bei einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes
Allgemeine Dienste	2	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement – EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen		

Begründung:

A. Allgemein

Mit der Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung (Artikel 1) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Aufnahme redaktioneller Klarstellungen zum bereits bestehenden Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen sowie Übernahme der Definition der Hauptberuflichkeit aus dem Bereich des finanziellen Dienstrechts.
2. Konkretisierung der Ableistung der Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung.
3. Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als rein fiskalisches Instrument.
4. Abweichung vom Grundsatz der Einstellung im Einstiegsamt für Nautiker/-innen im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde.
5. Erleichterung der Zulassung zum Auswahlverfahren zum Regelaufstieg für Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen, aufgrund besonderer Leistungen.
6. Ausnahme vom Grundsatz der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurden, in atypischen Fallgestaltungen.
7. Änderung der Anlagen 1 und 2:
 - a. Aufnahme des berufsbegleitenden Masterstudienganges Entscheidungsmanagement (EMMA) und des korrespondierenden Masterstudienganges Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) als geeigneter Studiengang für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste,
 - b. Aufnahme der Informatik-Studiengänge und der Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste,
 - c. Anpassung der Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremisches Hafenamtes,
 - d. Aufnahme des Studiengangs „Risiko- und Sicherheitsmanagement B.A.“ in die Anlage 1 zur BremLVO als geeigneten Studiengang für eine ausschließliche Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz.
8. Darüber hinaus waren redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Mit der Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen (Artikel 2) soll die Bezeichnung der Verordnung zur Vereinfachung im Umgang mit der Verordnung führen, daneben soll die Anerkennung von Dienstzeiten dem aktuellen Stand der Rechtsverordnungen angepasst werden, auf die Bezug genommen wird.

Mit der Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung (Artikel 3) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Übernahme des Tarifiergebnisses vom 2. März 2019 für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Klarstellung zur Anwendung der allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen.
2. Bei Wechsel des jeweiligen Dienstherrn von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst werden die Anrechnungsvorschriften von Urlaubsansprüchen den Vorgaben des europäischen Rechts angepasst.
3. Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018, AZ.: C-569/16 und C-570/16, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht. Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub kann auch von den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers verlangt werden.
4. Aufnahme einer einmaligen Übergangsregelung in § 28 der Bremischen Urlaubsverordnung zur Regelung des Verfalls der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019.
5. Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie können Beamtinnen und Beamte zusätzlich anteilig Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung erhalten, wenn bei einer Rehabilitationsmaßnahme die Begleitung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, erforderlich ist.
6. Aufnahme redaktioneller Klarstellungen.

Mit der Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz werden notwendig gewordene redaktionelle Änderungen umgesetzt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der BremLVO)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5)

Die Änderungen stellen klar, dass ein Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen auch bei der fiktiven Laufbahnnachzeichnung gem. § 5 Abs. 2 in Zusammenhang mit einer denkbaren (späteren) Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gilt und umgekehrt.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung des Wortes „hauptberuflichen“ klargestellt, dass es sich gem. § 19 Abs. 2 S. 2 BremBG um hauptberufliche Tätigkeiten handeln muss; gleichzeitig wird der Begriff der Hauptberuflichkeit definiert. Anders als im Bremischen Besoldungsgesetz (§ 6) wurde in den status- und laufbahnrechtlichen Vorschriften bislang auf eine Definition der Hauptberuflichkeit verzichtet. Stattdessen wurde bei der Auslegung der Vorschriften auf die Definition nach der Bundeslaufbahnverordnung zurückgegriffen.

Danach ist eine Tätigkeit hauptberuflichen, wenn sie

- entgeltlich ist,
- gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt,

- in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und
- dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht.

Die Definition nach § 6 BremBesG weicht hinsichtlich des Umfangs der Arbeitszeit von der bisherigen Auslegung im Laufbahnrecht ab. Die besoldungsrechtliche Definition beinhaltet einen festen Rahmen für die Bewertung nach dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und orientiert sich an den beamten- und richterrechtlichen Regelungen zur zulässigen Teilzeitarbeit. Durch die Übernahme der besoldungsrechtlichen Definition, wird eine unterschiedliche Bewertung zukünftig ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 neu):

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses der zwischenzeitlich in der Abteilung 3 des Senators für Finanzen übergegangenen Senatskommission für das Personalwesen (SKP) aus dem Jahr 1981, war die vom Senat für alle Bes. Gr. einheitlich auf 12 Monate festgelegte Erprobungszeit (Beschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997) ununterbrochen und regelmäßig unmittelbar vor der beabsichtigten Beförderung, jedenfalls aber in einem zeitlichen Zusammenhang zu dieser abzuleisten.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen, die mittlerweile durch das Obergerverwaltungsgericht Bremen bestätigt wurde (VG Bremen, Urteil vom 29.02.2019, 6 K 3611/17 und OVG Bremen, Beschluss vom 09.09.2019, 2 LA 110/19) führt nun dazu, dass an dem Grundsatz der zwingendermaßen ununterbrochenen Ableistung der Erprobungszeit nicht mehr festgehalten werden soll. Allerdings soll auch weiterhin eine Zusammenstückelung von mehreren kurzfristigen und ohne zeitlichen Zusammenhang zur Beförderung stehenden Zeiten der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausgeschlossen sein.

Bei der Bewertung, ob eine „schädliche“ Unterbrechung vorliegt, ist auf den Sinn und Zweck der Erprobungszeit abzustellen. In dem mit der Verleihung des Statusamtes endenden beamtenrechtlichen Stellenbesetzungsverfahren hat die Wahrnehmung des höher bewerteten Dienstpostens die Funktion, eine Bestätigung der vom Dienstherrn bei der Dienstpostenübertragung getroffenen Prognose, dass der Beförderungsbewerber den Aufgaben des neuen Amtes gewachsen sein wird, auf der Grundlage der tatsächlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erhalten (BVerwG, Urteil vom 25.01.2007 – 2 A 2/06 -, juris).

Entsprechend führt die zwischenzeitliche Übertragung eines Dienstpostens, der geringer als ein etwaiger Beförderungsdienstposten bewertet ist, zu einem Verfall vorher geleisteter Zeiten. Die Erprobungszeit würde in diesen Fällen mit der Übertragung der zuletzt ununterbrochenen Übertragung höherwertigerer Dienstposten beginnen.

In § 8 Absatz 2 werden nun Art und Umfang von Abwesenheiten definiert, die keine Auswirkung auf die Ableistung der Erprobungszeit haben sollen. Dies sind Dienstunfähigkeit aufgrund Erkrankung, Sabbatical sowie Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einschließlich einer Elternzeit ohne Dienstbezüge, jeweils bis zu einer Dauer von drei Monaten. Generelle Mutterschutzfristen (i.d.R. insgesamt 14 Wochen) können dabei nicht anders behandelt werden als krankheitsbedingte Fehlzeiten und haben ebenfalls keine Auswirkung auf die Erprobungszeit. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass noch ein ausreichender Zeitraum für die Feststellung der Erprobung vorhanden ist. Übersteigt die Dauer der Abwesenheit jedoch einen Zeitraum von drei Monaten, ggf. auch durch mehrere Abwesenheitsgründe oder

andere Umstände, die eine erfolgreiche Erprobung in Frage stellen, so soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob noch ausreichend Zeiten für die Eignungsfeststellung zur Verfügung stehen oder eine Verlängerung der Erprobungszeit in Betracht gezogen werden muss oder aber sogar eine Eignung für das höhere Amt endgültig nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus wird die Berechnungsgrundlage für unterhäftige Teilzeitbeschäftigung im Laufbahnrecht auf die Vorschrift des § 8 übertragen.

Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 3):

Mit der Änderung wird auf die Definition der Hauptberuflichkeit in § 6 verwiesen. Darüber hinaus wird durch die Änderung des Absatzes 4 eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§17):

Nach dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Jedoch dürfen Altersgrenzen diesen für die Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis den Leistungsgrundsatz einschränken, wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Artikel 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums angelegt sind (BVerwG, Urt. v. 28.10.2004 – 2 C 23.03 - BVerwGE 122, 147, 150)). Die Abwägung der beiden gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, wie sie in der Festsetzung von Altersgrenzen zum Ausdruck kommt, erfordert nach der Rechtsprechung des BVerwG eine normative Regelung. Sie darf nicht der Verwaltungspraxis überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – 2 C 18/07 – BVerwGE 133, 143 = NVwZ 2009, 840; BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251). Bei der unter Abwägung der gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, des Leistungs- und des Lebenszeitgrundsatzes, zu bestimmenden Altersgrenze billigt das Bundesverwaltungsgericht dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zu. Bei der Bestimmung der Altersgrenze hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen einzubeziehen, dass Altersgrenzen eine empfindliche Beeinträchtigung des durch Artikel 33 Absatz 2 GG gewährleisteten Leistungsgrundsatzes darstellen. Dabei ist die Angemessenheit der festzusetzenden Altersgrenze auch davon abhängig, in welchem Umfang Ausnahmen vorgesehen sind. Diese können etwa Verzögerungen wegen Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Erwerbs der erforderlichen Vor- und Ausbildung im sogenannten zweiten Bildungsweg betreffen. Je weitreichender die Ausnahmeregelung, desto niedriger kann die Altersgrenze festgesetzt werden (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251).

Die mit § 48 LHO vorliegende Regelung zur Altersgrenze ist mit regelmäßig 45 Jahren so hoch angesetzt, dass denkbare Verzögerungen in der beruflichen Entwicklung bereits pauschal in die Abwägung zwischen dem dienstlichen Interesse an einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeitsleitung und Versorgungsansprüchen einerseits und dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Absatz 2 GG andererseits einbezogen sind. Das OVG Bremen hat bereits mit seinem Urteil vom 14.12.2011 – 2 A 326/10 festgestellt, dass mit § 48 LHO die erforderliche gesetzliche Grundlage vorliegt, die den o.g. Vorgaben entspricht und mit dem Allgemeinen

Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) vereinbar ist.

Bislang waren in § 17 Absatz 2 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) von § 48 LHO abweichende spezielle Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst normiert, nach Absatz 3 konnten Ausnahmen von den in Absatz 2 normierten Höchstaltersgrenzen zugelassen werden. Mit der beabsichtigten Streichung der mit den Absätzen 2 und 3 des § 17 BremLVO definierten (rein fiskalischen) spezielleren Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist § 48 LHO die nunmehr einzig verbliebene Altersgrenze für die erstmalige Einstellung in das Beamtenverhältnis und schafft Klarheit für die Anwendung der Altersgrenzen in der Praxis. Die bisher in § 17 Absatz 2 BremLVO für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geregelte Altersgrenze von grundsätzlich 40 Jahren entfällt damit zukünftig und wird an die allgemeine Altersgrenze von 45 Jahren nach § 48 LHO angeglichen. Dies erleichtert lebensälteren Bewerber/-innen den Zugang zu den Laufbahnen, vermeidet aufwendige Verfahren zur Begründung eines dienstlichen Interesses bei Einstellung von Bewerber/-innen, die festgelegte Altersgrenzen übersteigen und wird gleichzeitig den Bemühungen um Fachkräfte gerecht.

Die Altersgrenze von 45 Jahren im Falle vorliegender Schwerbehinderung bleibt erhalten. Die bisherige Altersgrenze von 46 Jahren bei nachgewiesenen Betreuungs- und Pflegezeiten in bestimmten Umfang wird zwar auf grundsätzlich 45 Jahre abgesenkt, dies ist aber bei einer Gesamtabwägung der beiderseitigen Interessen noch hinnehmbar. Außerdem kann die oberste Dienstbehörde weiterhin Ausnahmen unter Anwendung des § 48 Absatz 2 LHO zulassen.

Die bisherigen Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 BremLVO werden als neuer Satz 3 des § 48 Absatz 1 LHO inhaltsgleich übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 18):

Mit der Änderung wird auf die Definition der Hauptberuflichkeit in § 6 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 23a):

Bedingt u.a. durch die Schifffahrtskrise, den derzeitigen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Seeschifffahrt und die geänderte Ausbildung in den nautischen Berufen, stehen am Arbeitsmarkt zunehmend weniger Personen zur Verfügung, die über Fahrtzeiten auf Schiffen verfügen und somit die derzeit geltenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Beschäftigung im Hansestadt Bremischen Hafenamt erfüllen. Dieser Sachverhalt führt auch in anderen potentiellen Beschäftigungsbereichen für Nautiker (Lotsen, Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) zu einem Nachwuchsproblem. Da auch in der nahen Zukunft (5-10 Jahre) nicht mit einer Veränderung dieser Situation zu rechnen ist, die Anzahl der deutschen Nautiker insgesamt rückläufig ist und der öffentliche Dienst mit seinen Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen am Arbeitsmarkt u.a. im Wettbewerb z.B. zu den Lotsen steht, ist bzgl. der Eingangs- und Eignungsvoraussetzungen auf die neuen Rahmenbedingungen einzugehen.

Zu Nummer 8 (§ 25):

Durch die Ergänzung der bisherigen Regelung wird leistungsstarken Beamtinnen und Beamten, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens „gut“ abgeschlossen haben und

die während ihrer Probezeit in ihren ersten zwei Beurteilungen mit der Gesamtnote 4 beurteilt wurden, ein beschleunigter laufbahnrechtlicher Aufstieg ermöglicht. Dadurch soll der Entwicklung der letzten Jahre entgegengewirkt werden, dass Nachwuchskräfte für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt gleich im Anschluss an ihre Ausbildung kündigen, bzw. sich beurlauben lassen, um ein Studium für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu beginnen. Mit der beschleunigten Aufstiegsmöglichkeit soll der Dienstantritt in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt attraktiver werden.

Zu Nummer 9 (§ 28):

Auch zukünftig sollen Bewerber/-innen, die ihre Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs der BremBG erworben haben, grundsätzlich die Laufbahnbefähigung nach dem BremBG besitzen. Durch die Änderung soll aber zukünftig ausgeschlossen werden, dass Laufbahnbefähigungen, die auch nach dem Laufbahnrecht anderer Dienstherrn nicht hätten festgestellt werden dürfen, in Bremen zwingend anzuerkennen wären. Hiermit soll dem aufnehmenden Dienstherrn ein Ermessensspielraum in atypischen Fallgestaltungen, also z.B. bei offensichtlich fehlerhaften Feststellungen der Laufbahnbefähigung durch einen anderen Dienstherrn, eingeräumt werden.

Wurden Bewerber/-innen noch nicht bei einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis berufen, so richtet sich der Befähigungserwerb wie bisher ausschließlich nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung.

Zu Nummer 10 (Anlage 1):

1. Tabelle „Berufsqualifikationen, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, die in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizieren.“:

Die Ersetzung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester oder Krankenpfleger“ bei der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste durch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ folgt den veränderten Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442).

2. Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert.“:

- Für die Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste soll der berufsbegleitende Masterstudiengang Entscheidungsmanagement (EMMA) und der korrespondierende Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen in Verbindung mit einer entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit zukünftig den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn eröffnen, da auch Beschäftigte, die im Themenfeld Gesundheits- und soziale Dienste arbeiten, zum Masterstudiengang EMMA zugelassen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch durch ein Stipendium des Senators für Finanzen gefördert werden können. Um im Anschluss Personalentwicklung möglich zu machen, sollen beide

vorgenannte Studiengänge als formale Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung herangezogen werden können. Dies dient insbesondere auch der Entwicklung und Bindung qualifizierter Fachkräfte sowie der Attraktivitätssteigerung des Tätigkeitsfeldes der Gesundheits- und sozialen Dienste.

- Bei der Gewinnung von Fachkräften im IT-Bereich kommt der öffentliche Dienst im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern zunehmend unter Druck. Zukünftig sollen diese Studiengänge neben der Fachrichtung Allgemeine Dienste auch der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden, was in der LG 2, erstes Einstiegsamt die Einstellung in Ämter der Bes.Gr. A10 ermöglicht. Außerdem soll die Aufnahme des Studiengangs „Digitale Forensik“ der Polizei Bremen ermöglichen, Einstellungen für den Bereich der Kriminaltechnik in Ämter der Bes. Gr. A10 vorzunehmen. Durch die Zuordnung informationstechnischer Studiengänge zur Fachrichtung Technische Dienste wird auch Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Berufsausbildungen der Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Technischen Dienste ermöglicht.
- Für den Bereich der Technischen Dienste, erstes und zweites Einstiegsamt im Bereich Nautik (Hansestadt Bremisches Hafenamt) waren die Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen anzupassen. Es wird an dieser Stelle auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen. Vergleichbare Befähigungen in diesem Sinne sind Befähigungen, die nach den international gültigen STCW-Standards (STCW-Standards on Training, Certification and Watchkeeping) ausgestellt wurden. Die deutsche Umsetzung dieser Standards finden sich in der SeeBVO wieder.
- Während Studiengänge der Informatik und Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt je nach Aufgabenschwerpunkt sowohl der Fachrichtung Allgemeine Dienste als auch der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden können, eröffnen Studiengänge der Verwaltungsinformatik (Wissenschaft der Informationstechnik gestützten Gestaltung von Verwaltungshandeln), die einen hohen Anteil verwaltungsspezifischer Komponenten enthalten, dagegen stets den Zugang zu den Laufbahnen der Allgemeinen Dienste; sie werden nun ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus soll der Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung ausschließlich für eine Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz für die Fachrichtung Allgemeine Dienste der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt zugelassen werden. Als zusätzliche Qualifikationen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BremLVO muss die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BremLVO, die in Verbindung mit der Bildungsvoraussetzung die Befähigung für die Laufbahn vermittelt, im Risiko- und Sicherheitsmanagement von Konzernen, Organisationen oder im Bereich des öffentlichen Dienstes absolviert worden sein; davon mindestens ein Jahr bei einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes.
Daneben sind weitere redaktionelle Anpassungen notwendig geworden.

Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Redaktionelle Anpassung in der Anlage 2.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen)

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Änderung der Bezeichnung führt zur Vereinfachung im Umgang mit der Verordnung.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3 bis 6 (§§ 3, 4, 8 und 9):

Das Heimkehrergesetz ist seit dem 01.01.1992 aufgehoben. Zukünftige Anwendungsfälle sind daher ausgeschlossen. Weitere Änderungen erfolgen zur redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung der BremUrlVO)

Zu Nummer 1 (§ 6):

Das Tarifiergebnis vom 02.03.2019 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) soll hinsichtlich des Urlaubsanspruches für Auszubildende für den Beamtenbereich zeit- und inhaltsgleich übernommen werden. Dadurch erhöht sich der Urlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, von 29 um einen Tag auf 30 Tage rückwirkend ab 01.01.2019.

Die allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen bei Bruchteilen am Ende der Berechnung finden sowohl bei der tagweisen als auch bei der stundenweisen Berechnung Anwendung. Dies bedarf einer eindeutigen Klarstellung für die Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union steht mittlerweile fest, dass die unionsrechtliche Vorgabe des Artikels 7 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2003/88/EG auch für Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung von Urlaub begründet. Auch das Bundesverwaltungsgericht ist dieser verbindlichen Auslegung des Unionsrechts gefolgt. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen ist es sachgerecht, vorherige Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr bei Wechselfällen im öffentlichen Dienst nicht nur dann anzurechnen, wenn diese tatsächlich in Anspruch genommen wurden, sondern auch dann, wenn der Urlaubsanspruch bei Beendigung des anderen Dienstverhältnisses finanziell abgegolten worden ist. Sachlich nicht gerechtfertigte Doppelansprüche werden dadurch vermieden. Der für die Anrechnung in Frage kommende frühere Erholungsurlaub ist der Berechnungsweise der Bremischen Urlaubsverordnung anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 12):

§ 12 regelt die finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Bislang besteht ein Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisiert werden konnte. Nunmehr hat der EuGH mit seinem Urteil vom 06.11.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-569/16 und C-570/16 klargestellt, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht grundsätzlich nicht mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten untergeht. Somit betrifft die Klarstellung jetzt auch alle Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte ohne vorhergehende Erkrankung verstirbt. Auch die Erben einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten können in diesen Fällen eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub verlangen. Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist weiterhin auf den unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen begrenzt. Der Abgeltungsanspruch setzt voraus, dass der unionsrechtliche Mindestjahresurlaub nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Zu Nummer 4 (§ 15):

In § 15 wird der Anspruch auf Sonderurlaub für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation geregelt. Bislang findet Sonderurlaub zur Begleitung eines Kindes keine Berücksichtigung. Die Gewährung von Sonderurlaub für eine Begleitperson kann notwendig sein, wenn z.B. die Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson (hier Begleitperson) die erfolgreiche Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme gefährden würde. Die Form der Rehabilitationsmaßnahme (ambulant/stationär) ist nicht entscheidend; maßgeblich ist, dass die Beihilfefestsetzungsstelle oder der Sozialversicherungsträger zugestimmt hat. Für die Gewährung des Sonderurlaubs für eine Begleitperson muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit der Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 28):

Mit dem neuen § 28 BremUrlVO wird eine gesonderte Regelung zum Verfall der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019 eingeführt. Wegen der besonderen Umstände infolge der Covid-19-Pandemie ist es vielen Beamtinnen und Beamten aus dienstlichen wie auch persönlichen Gründen nicht möglich, restliche Urlaubsansprüche aus dem Jahre 2019 bis zum 30. September 2020 zu realisieren. Deshalb wird einmalig diese Verfallsfrist bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3a:

Folgeänderung zu 3b.

Zu Nummer 3b:

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 3b:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Erhöhung des Urlaubsanspruches der Auszubildenden im Beamtenbereich von 29 auf 30 Tage soll rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Die Übergangsregelung in § 28 BremUrlVO soll mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Imke Oeltjen
 Freie Hansestadt Bremen
 Der Senator für Finanzen
 Rudolf-Hilferding-Platz 1
 28195 Bremen

- Via mail-

**Stellungnahme des DGB zum
 Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

27. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich umfänglich mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf befasst. Gestatten Sie uns, bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen kommen, folgende Anmerkungen:

Erneut ist beim Entwurf des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung der Spitzenorganisationen erfolgt. Dies haben Bürgermeister Bovenschulte und Senator Strehl uns im Rahmen des Spitzengesprächs am 26.11.2019 zugesichert. Die Beteiligung muss bereits im Vorfeld der Meinungsbildung zu politischen Zielsetzungen beginnen. Sie darf sich auch nicht auf das förmliche Beteiligungsverfahren beschränken und in einer Stellungnahme und Anhörung erschöpfen. Weiterhin hatten wir darum gebeten, geplante beamtenrechtliche Änderungen umfangreich, auch in Synopsen, darzustellen und zu erläutern.

Der DGB erwartet und fordert mindestens eine mehrfache gewerkschaftliche Beteiligung bei der Entwicklung beamtenrechtlicher Regelungen die bei Verordnungen und Gesetzen bereits auf Grundlage von Referentenentwürfen einsetzen muss.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Zu Artikel 1 - Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Zu 1. § 3 Absatz 1 Satz 3

Zustimmung

Zu 2. § 5 Absatz 2 Satz 2

Zustimmung

Zu 3. § 6 Absatz 5 a)

Annette Düring
 Vorsitzende
 DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
 Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
 28195 Bremen

bremen.dgb.de

Zustimmung

Zu 3. § 6 Absatz 5 b)

Zustimmung

Zu 4. § 8

Der letzte Satz der geplanten Änderung bezieht sich auf Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 50 Prozent ihrer Arbeitszeit leisten. Für diesen Personenkreis soll die Erprobungszeit entsprechend der Arbeitszeitreduzierung anteilig soweit verlängert werden, bis wieder 50 Prozent erreicht sind. Doch gerade unterhältige Teilzeitbeschäftigung wird oftmals aus einer persönlichen Situation, wie z.B. Erziehung kleiner Kinder oder zu pflegende Familienangehörige, gewählt. Beamtinnen und Beamte, die sich in dieser Situation im Auswahlverfahren gegen Konkurrenten durchgesetzt haben, dürften besonders geeignet sein und sollten nicht durch eine Streckung der Erprobungszeit benachteiligt werden. Das gilt insbesondere, wenn die neue Funktionsstelle zuvor bereits im Rahmen einer Abwesenheitsvertretung übernommen wurde. Wir sehen eine automatische Verlängerung der Probezeit somit kritisch und lehnen sie ab. Die hier angestrebte Verlängerung der Probezeit sollte nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Bewährung ansonsten nicht festgestellt werden kann.

Zu 5. § 15

Zustimmung

Zu 6. § 17

Der DGB stimmt der Einschätzung zu, dass die Regelung der Altersgrenzen durch die LHO eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir bei einer Änderung von beamtenrechtlichen Regelungen in der LHO davon ausgehen, gem. § 93 Bremisches Beamtengesetz beteiligt zu werden.

Darüber hinaus stimmen wir der Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 45. Lebensjahres grundsätzlich zu. Wir geben aber zu bedenken, dass der fiskalische Nachteil zumindest teilweise durch die Anhebung der Altersgrenzen wieder gemildert wird. Daher fordern wir, weiterhin Ausnahmen für die Fälle vorzusehen, in denen Verzögerungen auf Kindererziehungszeiten, bzw. auf Zeiten des Wehr- oder Wehersatzdienstes zurückzuführen sind und in diesen Fällen die Altersgrenze um bis zu zwei Jahren, also auf die Vollendung des 47 Lebensjahres heraufzusetzen.

Zu 7. § 18

Zustimmung

Zu 8. § 23a Technische Dienste

Keine Einwände

Zu 9. § 25 Absatz 1

Zustimmung

Zu 10. § 28 Absatz 1

Der DGB lehnt die geplante Änderung ab. Durch die Formulierung des neuen § 28 Abs. 1 wird die zwingende Anerkennung der bei anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigungen aufgehoben. Das geht weit über die in der Begründung dargelegte Intention, der Nichtanerkennung rechtswidrig erlangter Laufbahnbefähigungen, hinaus.

Damit steht die geplante Änderung einer Mobilität im Wege. Im Rahmen von Treu und Glauben müssen sich Beamtinnen und Beamten schon vor dem Dienstherrnwechsel auf die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen verlassen können.

Zu 11. § 30

Zustimmung

Zu 12. Anlage 1

Zustimmung

Zu 13. Anlage 2

Zustimmung

Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

Der DGB stimmt der beabsichtigten Änderung zu. Allerdings fordern wir eine deutliche Anhebung der Zuwendung, denn bereits in der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 12. Dezember 1995 entsprachen die damaligen D-Mark-Beträge den jetzigen Eurobeträgen.

Wir fordern daher eine Anhebung der Beträge im § 2 auf

1. 375 Euro bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,
2. 600 Euro bei einer Dienstzeit von 40 Jahren,
3. 750 Euro bei einer Dienstzeit von 50 Jahren.

Zu 1. Überschrift

Zustimmung

Zu 2. § 1

Zustimmung

Zu 3. § 3 Absatz 1

Zustimmung

Zu 4. § 4 Absatz 2

Zustimmung

Zu 5.

Zustimmung

Zu 6.

Zustimmung

Artikel 3

Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

Zu 1. § 6

Zustimmung

Zu 2. § 8

Zustimmung

Zu 3. § 12

Zustimmung

Zu 4. § 15

Die Einführung eines Sonderurlaubs zur Betreuung eines Kindes wird von uns begrüßt. Allerdings sollte auf die Differenzierung bei der Fortzahlung der Bezüge verzichtet werden und generell für 10 Tage eine Fortzahlung möglich sein. Zumindest muss eine Härtefallregelung aufgenommen werden, die in den Fällen greift, in denen der Ehepartner z.B. durch schwere Krankheit nicht berufstätig ist, aber auch nicht die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Zu 5. § 28

Wir begrüßen die geplante Änderung, nach der Resturlaub aus 2019 erst zu einem späteren Zeitpunkt verfallen soll. Wir fordern jedoch, dass nicht genommener Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 nicht bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2020 verfällt, sondern erst mit Ablauf des 31. März 2021.

Erholungsurlaub dient der Regeneration der Beamtinnen und Beamten. Er sollte möglichst zusammenhängend und grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden. Dennoch kann die Übertragung von Resturlaub in das Folgejahr erforderlich sein. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass Mitarbeiter*innen bei der Planung des „normalen“ Urlaubs eingeschränkt werden, weil sie in Konkurrenz zu Mitarbeiter*innen mit Resturlaub treten. Nur durch eine zeitliche Streckung des Zeitraumes, der zum Verfall von Resturlaub führt, kann dieses Problem sozialverträglich gelöst werden. Es ist aber kontraproduktiv, das Ende dieses

Zeitraumes auf den 31. Dezember zu legen. Der Dezember mit Weihnachten und Silvester ist ohnehin ein beliebter Urlaubsmonat und in diesem Monat sind ohnehin zahlreiche Urlaubswünsche/-anträge zu erwarten. Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, fordern wir daher, den Erholungsurlaub aus dem Jahr 2019 erst mit Ablauf des 31. März 2021 verfallen zu lassen.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Wahlordnung

Zu 1. § 30

Zustimmung

Zu 2. § 33

Zustimmung

Zu 3. § 36

Zustimmung

Artikel 5

Inkrafttreten

Bei Übernahme unserer Forderung zu Artikel 3 Nr. 5. § 28 muss in Absatz 3 das Datum auf den 1. April 2021 geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser



An den
dbb - beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen
Kontorhaus
Rembertistraße 28

3.06.2020

Stellungnahme des dbb bremen –beamtenbund und tarifunion- zur Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Ihr Schreiben vom 29. April 2020

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

der dbb beamtenbund und tarifunion bremen (dbb bremen) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obigen Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1 Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Der dbb bremen unterstützt die vorgeschlagene Änderung des § 3 der Bremischen Laufbahnverordnung mit der Regelung nach der die Mindeststehzeit in Ämtern, die der selben Besoldungsgruppe zugeordnet sind, längstens den Umfang der jeweils geltenden Beförderungswartezeit umfassen soll.

Auch gegen die anderen in der Laufbahnverordnung vorgeschlagenen Veränderungen hat der dbb bremen keine Bedenken. Im Zusammenhang mit der Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst möchte der dbb bremen jedoch darauf hinweisen, dass sichergestellt sein sollte, dass die zukünftige Beamtin oder der zukünftige Beamte noch auskömmliche Versorgungsbezüge erreichen kann. Die Erleichterungen der Zulassung zum Auswahlverfahren zum Regelaufstieg für Absolventinnen und Absolventen aufgrund besonderer Leistungen gehen in die richtige Richtung. Der dbb bremen würde es begrüßen, wenn weitere Erleichterungen zum Aufstieg in die Laufbahnverordnung aufgenommen werden würden und der Praxisaufstieg und damit die gewonnene Arbeitspraxis mehr Gewicht erhalten würde.

Artikel 3

Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

Die beabsichtigten Änderungen der Bremischen Urlaubsverordnung von der Übernahme des Tarifiergebnisses bis hin zur Umsetzung der EuGH-

Entscheidung, sowie die Sonderurlaubsregelung für Beamtinnen und Beamte zur Begleitung der Kinder bis zum 12. Lebensjahr im Falle einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation werden vom dbb bremen begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens
Beamtenrechtskommission

Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2)

Von: Axel Seemann <a.seemann@dfaug.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Juni 2020 20:55
An: Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2)
Cc: vorstand-hb@dfaug.de
Betreff: [EXTERN]-Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.
Anlagen: 2020-06-10_Entwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.pdf

Sehr geehrte Frau Oeltjen,
 sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 29.04.2020 und 03.06.2020 baten Sie uns um Stellungnahme i.S. des §93 BremBG zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft DFeuG Landesgruppe Bremen nimmt zu dem Entwurf einer

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. Bremische Laufbahnverordnung.
2. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen gemäß anliegendem Entwurf.
3. Bremische Urlaubsverordnung.
4. Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Änderungen durch Artikel 1 des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (§§ 117 – 118a).

wie folgt Stellung:

1. **Bremische Laufbahnverordnung.**

keine Anmerkungen

2. **Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen gemäß anliegendem Entwurf.**

keine Anmerkungen

3. **Bremische Urlaubsverordnung.**

Wir bitten um Streichung folgender Passus:

§13 Zusatzurlaub für Wechselschicht, Schichtarbeit und Nachtarbeit (BremUrIVO)

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht

1. für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- oder Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist ein Teil der Schichten (1/4 und mehr), die Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

Zur Begründung:

Die Bremische Urlaubsverordnung trat am 01.01.1978 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Zusatzurlaub für Wechselschicht, Schichtarbeit und Nachtarbeit im Land Bremen. Dieses wurde mit der zweiten Überarbeitung der BremUrIVO zum 01.01.1982 geändert, der o.g. Passus wurde im Wortlaut aus der Erholungsurlaubsverordnung des Bundes übernommen. Bereits mit der Einführung wurden die Beamten*innen der Feuerwehr für diesen Bereich ausgenommen. Eine schlüssige Begründung zur Ausnahme von Feuerwehren im 24h-Dienst fehlt uns hier zum heutigen Tage.

Der §13 Abs. 8 wurde aus der Verordnung des Bundes 1:1 übernommen. Auch hier fehlt es an einer schlüssigen Begründung. Heutige Kommentierungen hierzu mutmaßen folgende Begründung:

„Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes erhalten nach Satz 1 Nummer 1 keinen Zusatzurlaub, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Diese Schichten bestehen zu nicht geringen Teilen aus Zeiten, in denen die Beamten lediglich an der Dienststelle anwesend sein müssen, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, aus Ruhezeiten und Zeiten des Dienstes in Bereitschaft. Die Belastung der Beamtinnen und Beamten durch Schicht- und Nachtdienst ist deshalb insgesamt gesehen gering, so dass der Verordnungsgeber die Gewährung von Zusatzurlaub für Schichtdienst nicht für angebracht hielt.“ (Urlaubrecht, 83AL, 2014)

„Die genannten Personengruppen erhalten nach Satz 1 der Vorschrift keinen Zusatzurlaub für einen Dienst zu wechselnden Zeiten. Der Grund für diese Regelung ist wohl darin zu sehen, dass eine solche Dienstleistung geradezu typisch für das Berufsbild der genannten Beamten und Beamtinnen ist.“ (Baßsperger, EUrlV Onlinekommentar §13 RN 3)

Die eine Kommentierung sagt, Feuerwehren würden zu nicht geringen Teil nichts zu tun haben, die andere sagt, dass es für dieses Berufsbild typisch sei.

Wieso der Verordnungsgeber diesen Passus 1982 in die BremUrIVO aufgenommen hat ist für uns als Fachgewerkschaft für die Feuerwehren Bremen und Bremerhaven grundsätzlich ohne Belang. Vielmehr sind wir daran interessiert, diesen Passus entsprechend anzupassen. Beide Feuerwehren sind ein hochmoderner Dienstleister der Stadtgemeinden. Das Einsatzaufkommen im operativen Einsatzdienst und Rettungsdienst ist so hoch, dass personelle und organisatorische Maßnahmen regelmäßig angepasst und evaluiert werden müssen. Die romantische Vorstellung, man kommt zum Dienst und wenn es nirgendwo brennt hat man 24 Stunden lang nichts getan ist vielmehr ein Märchen als eine Tatsache. Die Feuerwehren haben ihren Rettungsdienst im 24h-Dienst integriert und tauschen während der Schichten ihre Funktionen auf den Löschfahrzeugen mit derer auf den Rettungswagen. Weiterhin müssen gesetzlich erforderliche Aus- und Fortbildungen während des Dienstes durchgeführt werden, es werden Sicherheitswachen bei Veranstaltungen gestellt, die Fahrzeuge und Geräte müssen geprüft und gewartet werden. Diese Aufzählung könnten wir noch weiterführen, dabei dürfen wir aber nicht die Einsätze vergessen (Bremen ca. 90.000, Bremerhaven ca. 25.000).

Wenn man es genau nimmt ist der 24h-Dienst eine „personalwirtschaftliche Maßnahme“, wodurch die Städte Bremen und Bremerhaven sich Personal einsparen.

- 7 BremAZV Abs.1

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt nach den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Sie soll grundsätzlich wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Dieses wird für die Feuerwehren Bremen und Bremerhaven angewandt. Zunächst sparen die Stadtgemeinden sich durch die Arbeitszeiterhöhung nicht unwesentlich Personal (rund 20%) im Vergleich zu einer 40h-Woche, zum anderen bleibt den Beamtinnen und Beamten der Feuerwehren Bremen und

Bremerhaven keine andere Wahl als einen Teil ihrer Anwesenheit an der Dienststelle in „Bereitschaft“ zu verbringen. Denn für eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden ist es erforderlich Zeiten der Bereitschaft einfließen zu lassen. Nebenbei bemerkt, die Erhöhung findet ohne eine Anpassung der Besoldung statt. Würde der Dienst allerdings in einem Dienstplan mit 12h-Schichten versehen werden, hätten die Beamtinnen und Beamten wiederum einen Anspruch auf den zusätzlichen Urlaub, an der hohen Auslastung der Feuerwehren würde das aber nichts ändern, vielmehr würde der Personalbedarf steigen, da es zu mehr Schichtwechseln kommt, statistisch gesehen würden auch die Ausfallzeiten durch Krankheit bei einem zweigeteilten Dienstplan (Tag/Nacht) in die Höhe steigen, was ebenfalls einen höheren Personalbedarf nach sich zieht. Die Zeiten der Bereitschaft in einem 12h-Dienst hätten weiterhin Bestand.

Neben der hohen Auslastung der Feuerwehren im Land Bremen kommt weiterhin dazu, dass der EuGH in seiner Richtlinie 2003/88/EG festgestellt hat, dass Bereitschaftszeit, also auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes am Arbeitsplatz, der Feuerwache, vollumfänglich als Arbeitszeit anzuerkennen sind.

Wir bitten daher unserer Empfehlung zu folgen, die Diskreditierung der Arbeitszeit der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten zu beenden und den §13 BremUrIVO entsprechend anzupassen.

4. Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz.

keine Anmerkungen

5. Änderungen durch Artikel 1 des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (§§ 117 – 118a).

keine Anmerkungen

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

"Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2)" hat am 3. Juni 2020 um 11:06 geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG sind in den Entwurf des 20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften kurzfristig weitere eilbedürftige Änderungen in Artikel 1 (BremBG) aufzunehmen gewesen, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe:

Wegen der Beeinträchtigungen, die aus der COVID-19-Pandemie, der sogenannten Corona-Krise, folgen und auch zu erheblichen Einschränkungen des Hochschulbetriebs geführt haben, ergibt sich die Notwendigkeit, kurzfristig für das laufende Sommersemester 2020 wirkend gezielte Nachteilsausgleichsregelungen für wissenschaftliche Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis auf Zeit in Kraft zu setzen, die auf das Pandemiegeschehen zurückzuführen sind, um eine ausreichende Qualifizierungszeit zu realisieren. Für den Bereich der Beschäftigten wurde eine entsprechende Regelung bereits durch § 7 Absatz 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, das ebenfalls aufgrund der Corona-Krise angepasst wurde, umgesetzt.

Die beabsichtigten zusätzlichen Änderungen durch Artikel 1 des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„15. In § 117 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für

Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen.“

16. In § 118 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen.“

17. § 118a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Verlängerung um sechs Monate ist dann zulässig, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 besteht. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, die Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate zuzulassen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Lektorinnen und Lektoren“ ersetzt.

Begründung zu Nummern 15 bis 17 (§§ 117 – 118a)

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt danach wie auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lektorinnen und Lektoren in der Qualifizierung, dass eine Verlängerung ihrer Zeitbeamtenverhältnisse um sechs Monate zulässig ist, wenn sie während der Corona-Krise, in der Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020, in einem Zeitbeamtenverhältnis gestanden haben. Es handelt sich nicht um eine automatische Verlängerung aller Zeitbeamtenverhältnisse, sondern um die Option, diese Verlängerung aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise vorzusehen. Es reicht, wenn das Zeitbeamtenverhältnis auch nur teilweise in den genannten Bezugszeitraum fällt, um die Verlängerungsoption auszulösen. Die Regelung entspricht der Regelung des § 7 Absatz 3 des aufgrund der Corona-Krise angepassten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Sie umfasst daher auch nur die der wissenschaftlichen Qualifizierung dienenden Zeitbeamtenverhältnisse; denn auch nur diese können durch die Beschränkungen während der Corona-Krise negativ beeinflusst sein, sodass auch nur insoweit ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt.“

Der Änderungsentwurf ist für die Sitzung des Senats am 16. Juni 2020 vorgesehen. Der Senat soll gebeten werden, die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Umsetzung der hochschuldienstrechtlichen Vorschriften in 1. und 2. Lesung in der Julisitzung der Bürgerschaft (Landtag) zu bitten.

Zur besseren Übersichtlichkeit habe ich dieser Nachricht eine Synopse mit den beabsichtigten zusätzlichen Gesetzesänderungen angefügt.

Die kurzfristige Kenntnissgabe bitte ich ausdrücklich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626
E-Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de
Internet: www.finanzen.bremen.de <<http://www.finanzen.bremen.de>>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann
1. Vorsitzender
DFeuG
Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesgruppe Bremen

Landesgeschäftsstelle:
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel.: +49(0)176 - 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 - 69 94 280
www.dfeug.de
a.seemann@dfeug.de

Das gute Beispiel ist nicht nur eine Möglichkeit, andere Menschen zu beeinflussen. Es ist die einzige. -|--)

Diese E-Mail und die angehängten Dokumente können vertrauliche und/oder rechtlich besonders geschützte Informationen enthalten. Die Informationen sind nur zur Kenntnisnahme durch oben genannte Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Bitte benachrichtigen Sie den Sender, wenn Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben und löschen Sie die E-Mail. Jede Offenlegung, Kopieren, Verteilen oder Nutzung einer versehentlich erhaltenen Email oder deren Inhalte ist untersagt.

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, hier
Bremische Urlaubsverordnung
(Stand: April 2020)**

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – begrüßt außerordentlich die Ergänzung der Bremischen Urlaubsverordnung um die Regelung des § 15 Abs. 5, wonach Sonderurlaub zu gewähren ist für die Betreuung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, während einer Habilitationsmaßnahme.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

04. Mai 2020